
S A T Z U N G
Bürgerverein
Rettet das Steinbachtal



§1 Name, Sitz und Gerichtsstand

- 1) Der Verein führt den Namen
"Bürgerverein Rettet das Steinbachtal",
- 2) Er hat seinen Sitz in Würzburg und soll in das Ver-
einsregister des Amtsgerichtes Würzburg eingetragen
werden. Nach Eintragung führt der Verein den Zusatz
"eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".
- 3) Als Gerichtsstand gilt Würzburg.

§2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein "Bürgerverein Rettet das Steinbachtal"
- im folgenden "Verein" genannt - verfolgt ausschließ-
lich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne
des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgaben-
ordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Erhaltung des Steinbachtals
und anderer schützenswerter Gebiete Würzburgs als
Naherholungsgebiet, Frischluftzufuhr und Oase der
Ruhe für die Würzburger Bürger. Der Satzungszweck
wird verwirklicht insbesondere durch Anregung und
Förderung solcher Bestrebungen und Unternehmungen,
die geeignet sind, das Steinbachtal und andere schüt-
zenswerte Gebiete Würzburgs in seinem natürlichen
Zustand zu erhalten. Hierzu zählen vor allem Maßnahmen
zur Förderung des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschut-
zes sowie die Erhaltung der bestehenden Biotope. Die
Erhaltung des Steinbachtals als Naherholungsgebiet
für die Großstadtbevölkerung Würzburgs soll vor allem
durch Vorsprachen bei Behörden, Öffentlichkeitsarbeit
und Aufklärung der Bevölkerung erreicht werden.
- 3) Der Verein erstrebt keine Mittel. Der Verein ist
selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie
eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern allein aufklärende
und erhaltende Aufgaben zur Erweckung und Stärkung

eines immer mehr erforderlich werdenden Natur- und Umweltbewußtseins. Alle verfügbaren Einnahmen und Zuwendungen sind ausschließlich Vereinszwecken zuzuführen. Mitglieder und Organe des Vereins dürfen keinerlei Zuwendungen, Leistungen oder Vorteile aus Vereinsmitteln erhalten.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie jede Personengemeinschaft werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt. Dies gilt auch für Personenzusammenschlüsse.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag, der an den 1. Vorsitzenden zu richten ist, die Vorstandschaft. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 3) Die Vorstandschaft kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den Verein und dessen Zielsetzungen verleihen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endigt:
 - a) durch Tod mit dem Todestag,
 - b) durch Wegfall der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen,
 - c) durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten,
 - d) durch Ausschluß.

Der Ausschluß erfolgt durch Beschuß der Vorstandschaft aus wichtigem Grund nach Gewährung rechtlichen

Gehörs. Dies gilt insbesondere:

- aa) bei Zuwiderhandlung oder Verstoß gegen den Vereinszweck,
- bb) bei vereinsschädigendem Verhalten.

Gegen die schriftliche Nachricht über den Ausschluß hat das Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft.

- 2) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§5 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Pflichtbeiträge werden von den Mitgliedern nicht erhoben, weil derartige Beiträge im Widerspruch stehen zu den Bestrebungen des Vereins, den Bürger zu freiwilliger Handlungsweise für den Schutz seiner heimatlichen Umwelt und des natürlichen Lebensraums anzuregen. Der Verein erwartet jedoch, daß die Mitglieder zur Erfüllung des Vereinszwecks und der Vereinsaufgaben durch Spenden und freiwillige Beiträge (Richtwert sind DM 12,-- pro Jahr) und Leistungen, wie Zuwendungen, aktive Tätigkeiten u. dgl. beitragen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft steht dem Mitglied kein Erstattungsanspruch zu.
- 2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) die Vorstandsschaft.

Zur Unterstützung kann die Vorstandsschaft Ausschüsse bilden.

§7 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Vertreter einberufen.

Sie soll bis zum Ablauf des 1. Kalender-Halbjahres abgehalten sein. Daneben können im Bedarfsfalle außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder unter Angabe der Gründe und Tagesordnungspunkte die Abhaltung einer solchen Versammlung bei der Vorstandsschaft beantragt.

Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung hat mindestens zehn Tage vorher schriftlich durch unmittelbare Einladung der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl der Mitglieder der Vorstandsschaft und von zwei Kassenprüfern,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes der Vorstandsschaft und der Kassenprüfer,
- c) Entlastung der Vorstandsschaft,
- d) Satzungsänderungen.

Über jede Mitgliederversammlung und über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist vom Protokoll-

führer eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ver-
sammlungsleiter unterschriftlich zu bestätigen ist.

§8 Vorstand

- 1) Die Vorstandschaft besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden,
 - b) 2. Vorsitzenden,
 - c) 3. Vorsitzenden,
 - d) Schatzmeister,
 - e) Schriftführer.
- 2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die oben unter Ziff. 1 genannten Personen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar ist jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis gilt die Vertretungsberechtigung des Vorstandes in der Reihenfolge: 1., 2., 3. Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer, wobei die in der Reihenfolge nachstehende Person nur bei Verhinderung der vorausstehenden Person berechtigt ist. Der Fall der Verhinderung muß Dritten gegenüber nicht nachgewiesen werden.
- 3) Über Ausgaben bis zum Betrag von DM 500,-- kann der erste Vorsitzende allein und über Ausgaben darüber nur die Vorstandschaft entscheiden.
- 4) Der Vorstandschaft obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere
 - a) die Geschäftsführung des Vereins einschließlich der Vermögensverwaltung,
 - b) die Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen,
 - c) der Vollzug der Beschlüsse und Entscheidungen der Mitgliederversammlung.
- 5) Zur Regelung der Geschäftsführung kann die Vorstandschaft eine Geschäftsordnung aufstellen.
- 6) Vernachlässigt ein Vorstandsmittel seine Aufgaben, so kann eine außerordentlich einberufene Mitgliederversammlung mit Mehrheit dieses Vorstandsmittel

des Amtes entheben und ein anderes Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der betreffenden Amtsgeschäfte für die restliche Dauer der Wahlperiode beauftragen. Entsprechendes gilt, wenn ein Vorstandsmitglied durch Tod oder aus sonstigen Gründen aus der Vorstandschaft ausscheidet bzw. sein Amt nicht mehr ausüben kann. Vernachlässigt der erste Vorsitzende seine Amtspflicht, kann ihm nur die Mitgliederversammlung das Vertrauen absprechen.

7) Die Mitglieder der Vorstandschaft und zwei Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

§9 Ausschüsse

Die Vorstandschaft kann Ausschüsse mit sachlich oder zeitlich begrenztem Aufgabenbereich bilden und berufen. Zur Besetzung der Ausschüsse werden für die jeweiligen Aufgaben der Ausschüsse besonders geeignete Mitglieder benannt. Einem Ausschuß sollte wenigstens ein Vorstandsmitglied angehören.

§10 Satzungsänderungen

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen sind mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Zu einer Änderung des Satzungszwecks ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung mitzuteilen.

Satzungsänderungen auf Grund behördlicher Auflagen bzw. Bedingungen, sowie redaktionelle Änderungen, die den Sinn der Satzung nicht berühren oder verändern, können von der Vorstandschaft beschlossen werden und sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Sind weniger als 60 % der Mitglieder - berechnet nach dem Mitgliederstand zu Beginn der Versammlung - anwesend, so kann die Auflösung nur in einer unverzüglich nach § 7 der Satzung einberufenen zweiten Mitgliederversammlung mit 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen.

Bei Auflösung, Aufhebung oder sonstiger Beendigung des Vereins oder bei Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Verschönerungsverein Würzburg e.V. und an den Bund Naturschutz, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden haben.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Würzburg, den 3. 10. 1988

Rainer
Wolfgang Lutz
Peter Beprae
Jürgen Jülich
Udo
Wolfgang

EINTRAGUNGSBESTÄTIGUNG

Der Verein Bürgerverein Rettet das Steinbachtal e.V.
mit dem Sitz in Würzburg wurde am 24. November 1988
in das Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg
unter der Nummer VR 1238 eingetragen.

Würzburg, den 24. November 1988
Amtsgericht-Registergericht



Hopp
Rechtspfleger